

2038-3-2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst**

Vom 31. Januar 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD) vom 12. August 2003 (GVBl S. 646, BayRS 2038-3-2-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§ 20 Nachweis zur Informations- und Kommunikationstechnik“ werden durch die Worte „§ 20 (aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) Die Worte „§ 46 Umfang der Wiederholung“ werden durch die Worte „§ 46 Termin und Umfang der Wiederholung“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„ 1. in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien
des Innern,
für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
für Unterricht und Kultus,
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und
für Landwirtschaft und Forsten;“
3. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Durchführung eines Studienschwerpunkts Forstverwaltung tritt an die Stelle des in Abs. 1 Nr. 1.11 genannten Sozialrechts das Studienfach Forst- und Jagdrecht.“

4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Zahl „28“ wird durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Davon ist mindestens ein praktischer Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten in der Informations- und Kommunikationstechnik zu erbringen.“
5. § 20 wird aufgehoben.
6. § 22 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. der Forstverwaltung auch die Ämter für Landwirtschaft und Forsten sowie die übrigen Behörden der Forstverwaltung,“
 - b) In Nr. 5 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
7. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Gutachter“ ersetzt und nach dem Wort „geben“ folgender Halbsatz eingefügt: „sowie die Entscheidungen im Fall einer Verhinderung bei der Anfertigung der Diplomarbeit zu treffen“
 - b) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. die Prüfer und die Aufsichtspersonen zu bestellen,“
8. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „ohne besondere Bestellung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung: „Als Prüfer können bestellt werden:“
9. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
10. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder der Gutachter“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder die Gutachter“ eingefügt.
11. In § 34 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“ jeweils durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
12. In § 38 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Staatsforstverwaltung“ durch das Wort „Forstverwaltung“ ersetzt.
13. § 39 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3.

14. § 40 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Gutachtern“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Erstprüfer“ durch das Wort „Erstgutachter“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Zweitprüfer“ durch das Wort „Zweitgutachter“ ersetzt.
15. In § 41 Abs. 2 wird das Wort „Staatsforstverwaltung“ durch das Wort „Forstverwaltung“ ersetzt.
16. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46
Termin und Umfang der Wiederholung

- (1) Die Wiederholung der Anstellungsprüfung findet spätestens 32 Wochen nach Beginn der Anstellungsprüfung statt.
 - (2) Die Anstellungsprüfung ist vollständig zu wiederholen mit Ausnahme der Diplomarbeit.
 - (3) Im Übrigen gilt für die Wiederholung der Anstellungsprüfung Abschnitt III entsprechend.“
17. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zum ersten Prüfungstermin, der auf die Aushändigung oder Zustellung der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt,“ durch die Worte „am nächstfolgenden Prüfungstermin“ ersetzt.
18. In § 48 Satz 2 werden die Worte „zum ersten Prüfungstermin, der auf die Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses folgt,“ durch die Worte „am nächstfolgenden Prüfungstermin“ ersetzt.
19. In § 51 Abs. 3 wird das Wort „Dezember“ durch das Wort „März“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.
- (2) § 1 Nrn. 4, 5 und 13 gelten nur für die Studierenden ab dem Studienjahrgang 2005/2008.

München, den 31.01.2006

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Erwin H u b e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner S c h n a p p a u f , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r , Staatsminister